

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53133 Bonn

Strategy / Regulatory Affairs
Tel.: 0211-55 007 732
Fax: 0211-55 007 5732
E-Mail: susanne.jahn@ecotel.de

16. Januar 2026

Stellungnahme

zur Anhörung der interessierten Kreise zu frequenzregulatorischen Aspekten beim weiteren Vorgehen im Verfahren BK1-25/001

Sehr geehrter Herr Präsident Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die nachfolgende Stellungnahme unseres Unternehmens **enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** und darf gemeinsam mit allen anderen eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Eine Version mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht Ihnen zeitgleich zu.

Einleitung

Wir begrüßen das Vorhaben die gerichtliche Anforderung umzusetzen und das Verfahren transparent und ergebnisoffen zu führen.

Zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs halten wir an unseren Aussagen und Hinweisen in der vorliegenden Stellungnahme vom 23.01.2025 und den konkretisierten Anträgen vom 21.02.2025 fest. Sofern wir diese erneut vorlegen sollen, dieser Stellungnahme beifügen sollen, bitten wir um einen Hinweis.

I. Fragenkatalog / 1. Fragen zur Frequenzallokation

Die unter diesem Punkt aufgeführten Fragestellungen richten sich vornehmlich an die unmittelbar betroffenen damaligen Nachfrager von Frequenzen und somit nicht an ecotel.

II. Fragenkatalog

1. Frage 2.1: Hat sich die Wettbewerbssituation im deutschen Mobilfunkmarkt im Vergleich zum Stand der PKE 2025 vom 24. März 2025 geändert?

Grundsätzlich hat sich die Situation nicht geändert, allerdings entspricht die der Entscheidung zugrunde liegende Situationsauffassung nicht der Realität.

Wir können insbesondere im Geschäftskundensegment weiterhin keinen wirksamen Wettbewerb erkennen und verweisen zur Begründung auf unsere Ausführungen in den vorliegenden Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf der PKE 2025.

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung zur Frequenzverlängerung ging die Präsidentenkammer von einer fehlerhaften Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Mobilfunkmarkt aus, da sie sich offensichtlich ausschließlich auf das Gutachten von WIK und EY stützte.

Das Gutachten weist gravierende methodische und inhaltliche Schwächen auf, die es verbieten, die darin getroffenen Annahmen zur Grundlage der Entscheidung der Präsidentenkammer zu machen. Zu diesem Ergebnis kommt das Gutachten von Prof. Dr. Ralf Dewenter und Jun. -Prof. Dr. Gordon J. Klein, das sich kritisch mit dem Inhalt und den Annahmen des Gutachtens von WIK und EY auseinandergesetzt hat.¹

Die Monopolkommission kommt in ihrem 14. Sektorgutachten² - welches im Dezember 2025 veröffentlicht wurde - zu dem Ergebnis, dass der Wettbewerb weiterhin nicht hinreichend wirksam ist.

Unter anderem wird dies damit begründet, dass, wenn es einen wirksamen Wettbewerb gäbe, die MNO bestrebt wären die Vorleistungsverträge selbst abzuschließen, um sie nicht an die Konkurrenz zu verlieren.

Auch die Feststellungen im WIK und EY-Gutachten überzeugen die Monopolkommission nicht, bzw. die Interpretation der Aussagen durch die Bundesnetzagentur ist gegenteilig zu dem, was die Monopolkommission daraus folgert (14. Sektorgutachten der Monopolkommission, Seite 86, Punkt 188):

„Mit Blick auf neue Kundensegmente, insbesondere im Business-to-Business-Bereich, wird bemerkt, dass der Marktzugang aufgrund der unterschiedlichen Marktpositionierung der etablierten Mobilfunknetzbetreiber möglich sei (WIK-Consult/EY, 2023, S. 133). Mit anderen Worten: Einzelne Mobilfunknetzbetreiber schränken den Zugang dort ein, wo sie Konkurrenz auf der nachgelagerten Wertschöpfungsebene durch den Zugangsnachfrager fürchten. Die zitierte Studie interpretiert diese Situation als Ausdruck wirksamen Wettbewerbs. Die Bundesnetzagentur bezieht diese Studie in ihre Erwägungen mit ein und folgert, dass ein hinreichend wirksamer Wettbewerb existiere. Die Monopolkommission ist anderer Auffassung.“

Es besteht aus Sicht der Monopolkommission kein ausreichender Wettbewerbsdruck. Sie empfiehlt eine Angebotspflicht in Kombination mit einem Diskriminierungsverbot aufzuerlegen (14. Sektorgutachten der Monopolkommission, Seite 87, Punkt 189 und 190).

¹ Kurzgutachten zur Studie von WIK-Consult und EY „Wettbewerbsverhältnisse im Mobilfunkmarkt“ abrufbar unter: https://www.breko-verband.de/site/assets/files/42885/edeas_2024_breko_kurzstudie.pdf.

² 14. Sektorgutachten der Monopolkommission, abrufbar unter: Kurzgutachten zur Studie von WIK-Consult und EY „Wettbewerbsverhältnisse im Mobilfunkmarkt“ abrufbar unter: [Sektorgutachten Telekommunikation 2025: Mit Wettbewerb zum Binnenmarkt!](#)

2. Frage 2.2: Gibt es insbesondere im Vorleistungsmarkt bereits Erfahrungen mit Verhandlungen seitdem die Leitplanken für ein Verhandlungsgebot in Bezug auf Diensteanbieter in der PKE 2025 vom 24. März 2025 aufgestellt worden sind?

Die Erfahrungen sind dieselben wie vor der Aufstellung der Leitplanken. [REDACTED]

[REDACTED] wieder als Diensteanbieter im Mobilfunk tätig zu werden. Beschreiben unsere Zielgruppe, Geschäftskunden, den Bedarf, den wir sehen und erläutern die Notwendigkeit Bündelprodukte zu platzieren.

Sowohl der Bedarf wird verstanden [REDACTED]

Jedoch gibt es nach den Eröffnungsgesprächen keine weitere Entwicklung in der Abstimmung eines Modells, die Gespräche versanden.

[REDACTED] Die Kunden entscheiden sich in der Regel für uns als Anbieter, eben weil wir ganzheitliche Lösungen für die Anforderungen der Kunden erarbeiten und anbieten und nicht den Standard vorlegen, welcher für die Digitalisierungsanforderungen der Unternehmen häufig nicht ausreichend ist.

[REDACTED] und die von den Geschäftskunden geforderten Lösungen erfordern immer häufiger den Einsatz von Mobilfunkvorprodukten, um die Ausfallsicherheit der Anbindungen zu stärken, bzw. hochqualitativen Zugang zu realisieren, gerade auch dort wo Glasfaser noch nicht realisierbar ist.

3. Frage 2.3: Gibt es im Zusammenhang mit dem National Roaming neue Erfahrungen und Sachverhalte, die in der PKE 2025 vom 24. März 2025 nicht berücksichtigt sind.

Zu dieser Fragestellung haben wir keine Erkenntnisse.

4. Frage 3.1: Welche Tatsachen sind bei einer erneuten Entscheidung über die Frequenznutzungsbestimmungen der PKE III 2018 zu berücksichtigen – auch vor dem Hintergrund der kürzlich erlassenen Entscheidung über die Verlängerung von Frequenzen, PKE 2025 / Frage 3.2: Welche Tatsachen wären bei einer Entscheidung über die Auktionsregeln zu beachten?

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 26. August 2026 (Az. 1 K 1281/22 und 1 K 8531/18) wurde die Bundesnetzagentur verpflichtet, die PKE vom 26. November 2018 aufzuheben und neu zu bescheiden.

Unserer Auffassung nach bedeutet dies, dass die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, eine Neuversteigerung durchzuführen.

Grundlage für die neue Versteigerung muss eine aktuelle Markt- und Wettbewerbsanalyse sein, die auch die Gegebenheiten auf dem Geschäftskundenmarkt und neue Technologien ausreichend berücksichtigt und somit die tatsächliche Marktsituation widerspiegelt.

Die einzige Möglichkeit die erneute Versteigerung zu umgehen wäre aus unserer Sicht ein Konsens der Marktteilnehmer, den MNO, den nachfragenden MVNO und Diensteanbietern über eine praktikable Diensteanbieterverpflichtung die diskriminierungsfreien Marktzutritt ermöglicht und auch die Belange der Geschäftskundenanbieter, der Infrastrukturausbauer und die Entwicklung im Markt berücksichtigt. Bei der Erarbeitung dieser Lösung durch und für den Markt muss die BNetzA eine aktive Moderatorenrolle übernehmen, um zu gewährleisten, dass sie für alle Beteiligten fair und praktikabel ist und auch den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Ziel sollte es sein, faire und angemessene Bedingungen, sowohl in der Versorgung, dem aktuellen Technologiestandard, der Realisierung, mit marktgerechten Vorleistungspreisen, die wettbewerbsfähige End- und Geschäftskundenangebote ermöglichen, zu schaffen. Dies bezieht sich nicht nur auf die initiale Verhandlung, bzw. den initialen Vertragsabschluss, sondern muss auch die weitere Entwicklung der Technologien und der Preisgefüge auf dem Markt für End- und Geschäftskunden berücksichtigen.

4. 4. Fragen zur Verfahrensgestaltung

Hier verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragestellungen 3.1 und 3.2.

Mit besten Grüßen

ecotel communication ag



Markus Hendrich
- Vorstandsvorsitzender (CEO) -



Susanne Jahn
Director Strategy / Regulatory Affairs